

Bericht

**des Gemischten Ausschusses (Verfassungs-, Verwaltungs-, Immunitäts- und
Unvereinbarkeitsausschuss und Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten)
betreffend das
Landesgesetz zur Vorbereitung der Aufnahme der Tätigkeit des
Oö. Landesverwaltungsgerichts
(Oö. Landesverwaltungsgerichts-Vorbereitungsgesetz)**

[Landtagsdirektion: L-2012-119446/1-XXVII,
miterledigt [Beilage 740/2012](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, wurden die bundesverfassungsrechtlichen Grundlagen für die lange diskutierte und geforderte Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich geschaffen. Die Bundesverfassung sieht - nach dem Modell "9 + 2" - die Weiterentwicklung der in den Ländern bestehenden Unabhängigen Verwaltungssenate in je ein Landesverwaltungsgericht für jedes Bundesland sowie zwei Verwaltungsgerichte des Bundes (für allgemeine Angelegenheiten und für Finanzen) vor.

Die Landesverwaltungsgerichte müssen - ebenso wie die Verwaltungsgerichte des Bundes - mit 1. Jänner 2014 ihre Tätigkeit vollinhaltlich aufnehmen. Sie ersetzen die bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate, die mit dem genannten Zeitpunkt ebenso aufgelöst werden, wie zahlreiche weitere Behörden.

Mit den vorliegenden Gesetzesvorschlägen werden im Paket

- im Oö. Landes-Verfassungsgesetz die notwendigen verfassungsrechtlichen Grundlagen,
 - in einem Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz die notwendigen organisatorischen und dienstrechtlichen Regelungen sowie
 - in einem Oö. Landesverwaltungsgerichts-Vorbereitungsgesetz zusätzlich zum bereits geltenden Oö. Landesverwaltungsgerichts-Übergangsgesetz, LGBl. Nr. 61/2012, weitere notwendige Übergangsregelungen
- geschaffen.

Um die volle Funktionsfähigkeit der Verwaltungsgerichte mit 1. Jänner 2014 sicherzustellen, sehen die Übergangsbestimmungen zur Verfassungsgesetznovelle auf Bundesebene vor, dass die für die Aufnahme der Tätigkeit der Verwaltungsgerichte erforderlichen organisatorischen und personellen Maßnahmen bereits mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 - das war der 5. Juni 2012 - getroffen werden können.

Im Anschluss an das Oö. Verwaltungsgerichts-Übergangsgesetz werden auf dieser Basis mit dem vorliegenden Landesgesetz weitere Regelungen zur Sicherstellung der notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen und sonstige Übergangsregelungen geschaffen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich im Gegenschluss aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit Art. 136 Abs. 1 B-VG, jedenfalls auch aus Art. 151 Abs. 49 Z 1 und 5 B-VG, jeweils in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesgesetz werden weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen. Soweit zusätzliche Planstellen für das Landesverwaltungsgericht notwendig werden, werden diese vorrangig durch Einsparungen in denjenigen Bereichen ausgeglichen, in denen bisherige Leistungen (in erster Linie Berufungsverfahren) wegfallen.

Im Übrigen wird auf die entsprechenden Erläuterungen zur Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2012 verwiesen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 wiederholt im Wesentlichen die verfassungsrechtlichen Regelungen (vgl. Art. 151 Abs. 51 Z 1 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 sowie Art. II der Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2012), wonach die erforderlichen Maßnahmen zur Implementierung des Landesverwaltungsgerichts bereits vor dem 1. Jänner 2014 gesetzt werden können.

Zu § 2:

§ 2 betrifft ausschließlich jene zu ernennenden Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts, die nicht bereits am 1. Juli 2012 Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenats waren.

In den Abs. 2 und 3 wird das einzuhaltende Auswahlverfahren festgelegt. Die Zusammensetzung der besonderen Begutachtungskommission ist im Hinblick auf die notwendige besondere fachliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber geboten. Durch ihre bisherige Tätigkeit und Erfahrung in der öffentlichen Verwaltung besonders qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern wird, bei ansonsten gleicher Qualifikation, der Vorzug zu geben sein.

Abs. 4 sieht die Möglichkeit vor, dass die nach Abs. 1 ernannten Mitglieder bei Bedarf, dh. insbesondere zum Abbau eines allfälligen Aktenrückstands, noch bis Ablauf des 31. Dezember

2013 auch zu Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenats ernannt werden können. Eine gesonderte Übernahme dieser Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenats ist nicht nötig, weil sie mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 ohnehin als Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts ernannt sind.

Abs. 5 sieht vor, dass auch für Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenats, die nach dem 1. Juli 2012, also nach dem Inkrafttreten des Oö. Landesverwaltungsgerichts-Übergangsgesetzes, und vor dem 1. Jänner 2014 ernannt werden, § 1 Oö. Landesverwaltungsgerichts-Übergangsgesetzes zur Anwendung kommt.

Zu § 3:

Die Funktion des Vizepräsidenten des Unabhängigen Verwaltungssenats wird derzeit interimistisch von einem Mitglied wahrgenommen. Eine Ausschreibung der Funktion soll derzeit nicht mehr erfolgen, sondern erst auf der Basis des Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetzes vorgenommen werden. Bis dahin soll diese wichtige Leitungsfunktion übergeleitet werden.

Zu § 4:

Eine konstituierende Vollversammlung ist vorzusehen, weil diese einerseits die mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 geltende Geschäftsordnung zu beschließen und andererseits die Mitglieder des konstituierenden Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschusses zu wählen hat.

Nach Abs. 3 ist die konstituierende Vollversammlung vom Präsidenten so rechtzeitig einzuberufen, dass die notwendigen Beschlüsse zur Geschäftsordnung und zur Geschäftsverteilung spätestens bis zum 15. Dezember 2013 gefasst werden können. Unter dem Aspekt der Rechtzeitigkeit ist darauf Bedacht zu nehmen, dass auch dem konstituierenden Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschuss ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um das Verfahren nach § 9 Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz durchführen und die Geschäftsverteilung seinerseits rechtzeitig beschließen zu können.

Zu § 5:

Zum Beschluss der Geschäftsverteilung für das Kalenderjahr 2014, die mit 1. Jänner 2014 in Kraft zu treten hat, bedarf es eines konstituierenden Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschusses. Dieser hat nach Abs. 1 zwar nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 Bestand, gilt jedoch gemäß Abs. 6 nach diesem Zeitpunkt als Geschäftsverteilungsausschuss gemäß § 7 Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz.

Abgesehen von der Verteilung der neu anfallenden Rechtssachen hat diese Geschäftsverteilung nach Abs. 3 jedenfalls Bestimmungen zu jenen Verfahren zu enthalten, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Unabhängigen Verwaltungssenat noch anhängig sein werden. Darüber hinaus sind darin Regelungen hinsichtlich jener Verfahren vorzusehen, in denen zwar rechtskräftige Enderledigungen ergangen sind, die jedoch vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts bekämpft wurden.

Zu § 6:

§ 6 stellt sicher, dass auch für das Landesverwaltungsgericht ab dem Zeitpunkt der Aufnahme seiner Tätigkeit eine handlungsfähige Personalvertretung besteht.

Zu § 7:

§ 7 enthält die notwendigen Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Der Gemischte Ausschuss (Verfassungs-, Verwaltungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss und Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten) beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz zur Vorbereitung der Aufnahme der Tätigkeit des Oö. Landesverwaltungsgerichts (Oö. Landesverwaltungsgerichts-Vorbereitungsgesetz) beschließen.

Linz, am 22. November 2012

Weichsler-Hauer

Obfrau

Dr. Csar

Berichterstatter

Landesgesetz
zur Vorbereitung der Aufnahme der Tätigkeit des Oö. Landesverwaltungsgerichts
(Oö. Landesverwaltungsgerichts-Vorbereitungsgesetz)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die für die Aufnahme der Tätigkeit des Landesverwaltungsgerichts am 1. Jänner 2014 erforderlichen organisatorischen und personellen Maßnahmen können bereits mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2012 getroffen werden. Dafür gilt - soweit nicht im Folgenden anderes geregelt ist - das Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz sinngemäß.

§ 2
Neubestellung von Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichts vor dem 1. Jänner 2014

(1) Die für die Erfüllung der Aufgaben des Landesverwaltungsgerichts notwendige Anzahl an Mitgliedern, die nicht nach dem Oö. Landesverwaltungsgerichts-Übergangsgesetz, LGBl. Nr. 61/2012, ernannt werden können, hat die Landesregierung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 zu ernennen.

(2) Der Ernennung hat ein Begutachtungsverfahren unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 1 und 2 sowie des § 35 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 voranzugehen. § 10 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 gilt dabei mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Mitglieds nach § 10 Abs. 1 Z 3 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 der Präsident des Unabhängigen Verwaltungssenats tritt und zusätzlich eine Expertin bzw. ein Experte aus der für allgemeine Verfassungs- und Verwaltungsrechtsfragen zuständigen Organisationseinheit des Amts der Landesregierung Mitglied ist.

(3) Die besondere Begutachtungskommission erstellt einen Ernennungsvorschlag mit den fachlich und persönlich am besten geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern, die die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz erfüllen, und legt diesen der Landesregierung vor. Dabei ist sicherzustellen, dass in erster Linie Bewerberinnen bzw. Bewerber berücksichtigt werden, die in den wesentlichen Zuständigkeitsbereichen des künftigen Landesverwaltungsgerichts, insbesondere durch ihre bisherige Verwendung in einer Dienststelle des Landes, über fundierte juristische Erfahrung verfügen.

(4) Die nach Abs. 1 ernannten Mitglieder können bei Bedarf von der Landesregierung auch noch zu Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenats des Landes Oberösterreich ernannt werden, die ihre Tätigkeit bereits vor dem 1. Jänner 2014 aufnehmen.

(5) Für Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenats, die ab dem 2. Juli 2012 und vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes zum Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenats ernannt

werden, gilt § 1 Abs. 1, 3 und 4 des Oö. Landesverwaltungsgerichts-Übergangsgesetzes, LGBl. Nr. 61/2012, sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle des "31. Oktober 2012" der "31. März 2013" tritt und an die Stelle des "15. Jänner 2013" der "15. Mai 2013" tritt.

§ 3

Funktion der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten

Das nach § 7 Abs. 1 Oö. Verwaltungssenatsgesetz 1990 mit der Vertretung der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten betraute Mitglied übt bis zur Ernennung einer Vizepräsidentin bzw. eines Vizepräsidenten nach dem Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz die Funktion der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten aus.

§ 4

Konstituierende Vollversammlung

(1) Der Präsident und alle sonstigen Mitglieder, die sowohl nach dem Oö. Landesverwaltungsgerichts-Übergangsgesetz, LGBl. Nr. 61/2012, als auch nach diesem Landesgesetz mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 bereits zu Richterinnen und Richtern des Landesverwaltungsgerichts ernannt wurden, bilden bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 die konstituierende Vollversammlung.

(2) Der konstituierenden Vollversammlung obliegt die Wahl von drei Mitgliedern des konstituierenden Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschusses (§ 7 Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz) sowie die Erlassung der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 geltenden Geschäftsordnung (§ 15 Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz). Die Geschäftsordnung darf bereits vor diesem Zeitpunkt kundgemacht werden.

(3) Die konstituierende Vollversammlung ist vom Präsidenten so rechtzeitig einzuberufen, dass spätestens bis zum 15. Dezember 2013 vom jeweils zuständigen Organ die notwendigen Beschlüsse zur Geschäftsordnung und zur Geschäftsverteilung gefasst werden können.

§ 5

Konstituierender Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschuss

(1) Der Präsident, der Vizepräsident (§ 3) und jene drei Mitglieder, die durch die konstituierende Vollversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung zu wählen sind (§ 4 Abs. 2), bilden bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 den konstituierenden Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschuss.

(2) Der konstituierende Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschuss ist vom Präsidenten erstmalig bis zum 30. September 2013 und in der Folge nach Bedarf einzuberufen.

(3) Die Geschäftsverteilung hat jedenfalls Bestimmungen sowohl zu jenen Verfahren zu enthalten, die gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-

Novelle 2012 mit Ablauf des 31. Dezember 2013 auf das Landesverwaltungsgericht übergehen, als auch zu jenen, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof sowie beim Verfassungsgerichtshof anhängig sind und in denen das Landesverwaltungsgericht gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 9 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 an die Stelle des Unabhängigen Verwaltungssenats bzw. einer anderen belangten Behörde tritt.

(4) Die Geschäftsverteilung für das Kalenderjahr 2014 hat mit 1. Jänner 2014 in Kraft zu treten, darf jedoch bereits vor diesem Zeitpunkt kundgemacht werden.

(5) Für die Tätigkeit des konstituierenden Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschusses gelten § 6 Abs. 4 bis 8 und § 9 Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz sinngemäß.

(6) Der konstituierende Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschuss gilt bis zu dessen Neuwahl ab 1. Jänner 2014 als Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschuss gemäß § 7 Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz.

§ 6

Personalvertretung

Die nach § 16 Oö. Verwaltungssenatsgesetz 1990 gewählten Mitglieder der Personalvertretung des Oö. Verwaltungssenats gelten bis zu einer allfälligen Neuwahl, längstens jedoch bis zum Ablauf der laufenden Funktionsperiode als Organe der Personalvertretung im Sinn des § 26 Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Das Oö. Verwaltungssenatsgesetz, LGBl. Nr. 90/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 100/2011, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

(3) Ehemalige Mitglieder des Dienst- oder Ruhestands des Oö. Verwaltungssenats unterliegen, sofern die Dienstpflichtverletzung als Mitglied des Oö. Verwaltungssenats begangen wurde, hinsichtlich ihrer disziplinären Verantwortung § 23 Oö. Landesverwaltungsgerichtsgesetz.